

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche

(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

18. Band	Leer, den 15. Januar 2006	Nr. 19
----------	---------------------------	--------

Inhalt: Kirchengesetz vom 17. November 2005 zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchlichen Gemeindewahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Gemeindewahlgesetz) vom 12. Oktober 1990 in der Fassung vom 25. November 2004	S. 364
Kirchengesetz vom 17. November 2005 zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchengemeindlichen Pfarrwahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25. November 2004	S. 365
Kirchengesetz vom 17. November 2005 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerausbildungsordnung -PFAO-) vom 28. Oktober 1991 in der Fassung vom 6. Mai 2004	S. 366
Kirchengesetz vom 17. November 2005 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung eines Pfarrerausschusses in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 12. November 1998	S. 366
Kirchengesetz vom 17. November 2005 zur Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Haushaltsordnung) vom 28. November 1975 in der Fassung vom 15. November 2001	S. 368
Kirchengesetz über das Pfarrvermögen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) in der Fassung vom 17. November 2005	S. 371
Kirchengesetz vom 17. November 2005 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Gemeinsame Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (GVwGG) vom 14. November 2002	S. 372
Haushaltsgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Haushaltsjahr 2006 (01.01.2006 – 31.12.2006) vom 18. November 2005	S. 372
Haushaltsgesetz des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Haushaltsjahr 2006 (01.01.2006 – 31.12.2006) vom 18. November 2005	S. 374
Jahresrechnung 2004 der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)	S. 375
Jahresrechnung 2004 des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)	S. 375

Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer 2006	S. 375
Beschluss vom 30. August / 5. September 2005 zur Änderung des Kirchenvertrages zwischen der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) über eine Gemeinsame Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 18. Dezember 1980 / 14. Januar 1981	S. 376
Mitglieder der III. Gesamtsynode (2001-2007)	S. 376
Datenschutzbeauftragter	S. 377
Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle für die Evangelisch-reformierte Kirche zu Leipzig und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Chemnitz-Zwickau mit Sitz in Chemnitz	S. 377
Urkunde über die Errichtung einer halben Pfarrstelle für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Chemnitz-Zwickau mit Sitz in Zwickau	S. 377
Urkunde über die Errichtung von drei gemeinsamen Pfarrstellen für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Bunde, für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Ditzumerverlaat, für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Landschaftspolder und für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Wymeer mit dem Sitz in Bunde, mit dem Sitz in Ditzumerverlaat, und mit dem Sitz in Wymeer	S. 377
Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen	S. 378
Personalnachrichten	S. 378

<p style="text-align: center;">Kirchengesetz vom 17. November 2005 zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchlichen Gemeindewahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Gemeindewahlgesetz) vom 12. Oktober 1990 in der Fassung vom 25. November 2004</p> <p>Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:</p> <p>Das Kirchengesetz über die kirchlichen Gemeindewahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Gemeindewahlgesetz) vom 12. Oktober 1990 in der Fassung vom 25. November 2004 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 327) wird wie folgt geändert:</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <ol style="list-style-type: none">1. In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird die Paragraphenangabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt.2. § 10 Abs. 2 wird gestrichen.3. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:<ol style="list-style-type: none">a) Satz 1 erhält folgende Formulierung:<p style="margin-left: 2em;">„Die Wählerliste ist spätestens acht Wochen vor den Wahlen auf die Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme für die wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Überprüfung der eigenen Personendaten öffentlich auszulegen.“</p>b) Nach Satz 1 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:<p style="margin-left: 2em;">„Auf die Wählerliste darf nur der Name, der Vorname, die Straße und der Ort eingetragen werden.“</p>
---	---

- c) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden neue Sätze 3 bis 6.
4. In den §§ 21 Abs. 3, 22 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 sowie § 23 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5 Satz 3 wird jeweils der Klammerzusatz „Gemeindegliederkartei“ gestrichen.
5. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:
- „(3) Die nach Abs. 2 Satz 2 Beteiligten können die Entscheidung des Moderamens des Synodalverbandes durch weitere Beschwerde beim Kirchenpräsidenten / bei der Kirchenpräsidentin anfechten. Die weitere Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Kirchenpräsidenten / bei der Kirchenpräsidentin zu erheben und zu begründen. Die Entscheidung des Kirchenpräsidenten / der Kirchenpräsidentin ist mit Begründung den Beteiligten und dem Moderamen des Synodalverbandes zuzustellen.“
- b) Nach Abs. 4 werden die Absätze 5 und 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:
- „(5) Gegen die Entscheidung des Kirchenpräsidenten/der Kirchenpräsidentin steht den nach Abs. 2 Satz 2 Beteiligten Beschwerde an das Moderamen der Gesamtsynode zu. Die Beschwerde ist an das Moderamen der Gesamtsynode zu richten und beim Kirchenamt einzureichen. Sie kann nur bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Mitteilung der Entscheidung des Kirchenpräsidenten/der Kirchenpräsidentin eingelegt werden.
- (6) Die Entscheidung des Moderamens der Gesamtsynode ist unanfechtbar.“
6. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1, 2 und 3 wird das Wort „Kirchenamt“ jeweils durch die Worte „Kirchenpräsident / Kirchenpräsidentin“ ersetzt. Artikel und Pronomen werden den geänderten Worten grammatikalisch angepasst.
- b) In Abs. 3 Buchstabe c) wird die Fundstellenangabe „(§ 15 Abs. 1)“ durch die Angabe „(§ 16 Abs. 1)“ ersetzt.
7. In § 31 Satz 1 wird folgender Wortlaut nach der Paragraphenangabe „§ 16 Abs. 3“ eingefügt „bzw. § 38“.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Le er, den 13. Dezember 2005

Das Moderamen der Gesamtsynode

Sch mid t

Du in

**Kirchengesetz
vom 17. November 2005
zur Änderung des Kirchengesetzes über die
kirchengemeindlichen Pfarrwahlen in der
Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
(Pfarrwahlgesetz)
in der Fassung der Bekanntmachung vom
4. Mai 2000 zuletzt geändert durch
Kirchengesetz vom 25. November 2004**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Das Kirchengesetz über die kirchengemeindlichen Pfarrwahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirche in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25. November 2004 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 327) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. In § 10 Abs. 1 erhält Satz 2 den folgenden Wortlaut:

„Bei Kirchengemeinden, die gemeinsam eine Pfarrstelle haben, werden nach Schluss der letzten Wahlhandlung alle Stimmzettel gemeinsam ausgezählt und die Ergebnisse der Einzelprotokolle in das gemeinsame Protokoll übertragen.“

2. In § 14 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 3 und § 16 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Moderamen der Gesamtsynode“ durch die Worte „Kirchenpräsident/Kirchenpräsidentin“ ersetzt. Artikel und Pronomen werden den geänderten Worten grammatikalisch angepasst.

3. § 14 Abs. 5 wird gestrichen.

4. § 15 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 15
Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Entscheidung des Kirchenpräsidenten / der Kirchenpräsidentin über eine Bestätigung oder deren Versagung steht den Beteiligten Beschwerde an das Moderamen der Gesamtsynode zu. Als Beteiligte gelten der Kirchenrat / das Presbyterium, der oder die Gewählten und Wahlberechtigte, die einen Einspruch eingelegt haben.
- (2) Die Beschwerde ist an das Moderamen der Gesamtsynode zu richten und beim Kirchenamt einzureichen. Sie kann nur bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Mitteilung der Entscheidung des Kirchenpräsidenten / der Kirchenpräsidentin eingelegt werden.
- (3) Die Entscheidung des Moderamens der Gesamtsynode ist unanfechtbar.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 01.01.2006 in Kraft.

L e e r, den 13. Dezember 2005

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

D u i n

**Kirchengesetz
vom 17. November 2005
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Ausbildung
der Pfarrer und Pfarrerinnen
in der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
(Pfarrerausbildungsordnung – PfAO)
vom 25. Oktober 1991
in der Fassung der Neubekanntmachung
vom 6. Mai 2004**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerausbildungsordnung – PfAO) vom 25. Oktober 1991 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 6. Mai 2004 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der laufenden Nr. 10 wird der Punkt hinter dem Wort „ist“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es werden die laufenden Nummern 11 und 12 wie folgt angefügt:

„11. der Nachweis über die Teilnahme an einer Vorlesung sowie an einem Seminar oder an einer Übung im Fach Philosophie,

12. der Nachweis über die Teilnahme an mindestens drei Lehrveranstaltungen, die Geschichte, Lehre und Leben der reformierten Kirche zum Gegenstand hatten.“
2. In § 15 Absatz 2 Nr. 5 wird die Angabe „15 Minuten“ durch die Angabe „20 Minuten“ ersetzt.
3. In § 21 Absatz 7 Satz 3 wird die Angabe „30. April“ durch die Angabe „31. März“ sowie die Angabe „31. Oktober“ durch die Angabe „30. September“ ersetzt.

Artikel II

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen von § 8 Absatz 2 Nrn. 11 und 12 gelten erstmals für die Zulassung zur 1. Theologischen Prüfung von Studierenden, die mit dem Wintersemester 2005/2006 ihr Theologiestudium begonnen haben.

(3) Die Bestimmungen von § 21 Abs. 7 letzter Satz gilt erstmals für Vikare und Vikarinnen, die am 1. Oktober 2005 das Vikariat begonnen haben.

L e e r, den 13. Dezember 2005

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

D u i n

**Kirchengesetz
vom 17. November 2005
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Bildung eines Pfarrerausschusses
in der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
vom 12. November 1998**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz über die Bildung eines Pfarrerausschusses in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 12. November 1998 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 17 S. 168) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „vom 14. November 1986 zur Erprobung der Erweiterung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Theologen und Theologinnen in“ durch die Worte „zur Regelung der Rechtstellung der Pfarrer und Pfarrerinnen“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „einen Wahlbezirk nach § 67 Abs. 3 der Kirchenverfassung“ durch die Worte „40.000 Gemeindegliedern“ ersetzt.
3. Es wird folgender neuer § 2 eingefügt:

„§ 2

Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Ersatzmitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Pfarrerausschuss erlischt durch

- a) Ablauf der Amtszeit,
- b) Niederlegung des Amtes,
- c) Ausscheiden aus dem Pfarrdienst,
- d) Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses in dem Synodalverband, aus dem die Vertreterin/der Vertreter entsandt wurde.

(2) Die Mitgliedschaft im Pfarrerausschuss ruht,

- a) solange einem Mitglied des Pfarrerausschusses die Führung der Dienstgeschäfte untersagt ist,
- b) wenn ein Mitglied des Pfarrerausschusses voraussichtlich länger als drei Monate an der Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte oder seines Amtes als Mitglied des Pfarrerausschusses gehindert ist,
- c) wenn ein Mitglied des Pfarrerausschusses für länger als drei Monate beurlaubt wird.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 und für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft im Pfarrerausschuss nach Absatz 2 rückt das

für die Vertreterin, den Vertreter gewählte Ersatzmitglied nach.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Pfarrerausschuss haben die Vertreterinnen und Vertreter alle in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Pfarrerausschusses erhalten haben, dem Pfarrerausschuss auszuhändigen.“

4. Die bisherigen §§ 2 bis 9 werden die §§ 3 bis 10.

5. Der neue § 3 wird in Absatz 3 wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird hinter dem Wort „mit“ der Doppelpunkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„sofern der betroffene Pfarrer oder die betroffene Pfarrerin nicht widerspricht.“

b) Es werden die Buchstaben c) und f) mit folgendem Wortlaut angefügt:

„c) bei Entscheidungen über die Befreiung von der Residenzpflicht,“

Die bisherigen Buchstaben c) und d) werden die Buchstaben d) und e).

„f) Entscheidungen über Abberufung von Pfarrern und Pfarrerinnen im Interesse des Dienstes (§ 38 a Pfarrerdienstgesetz),“

Die bisherigen Buchstaben e) bis g) werden die Buchstaben g) bis i).

6. Der neue § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Zitat „§ 2 Abs. 2 und 4“ durch das Zitat „§ 3 Absatz 1 und 4“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Das Moderamen der Gesamtsynode hat den Pfarrerausschuss über beabsichtigte Regelungen nach § 3 Abs. 1 zu unterrichten.“

c) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Regelungen“ die Worte „nach § 3 Absatz 1“ eingefügt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden das Zitat „§ 2“ durch das Zitat „§ 3“ und die Worte „zwei Monaten“ durch die Worte „sechs Wochen“ ersetzt. Im letzten Satz wird hinter dem Wort „Ablehnung“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

7. Der neue § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Zitat „§ 2“ durch das Zitat „§ 3“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „ist“ das Wort „rechtzeitig“ eingefügt und das Zitat „§ 2“ durch das Zitat „§ 3“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Zitat „§ 2“ durch das Zitat „§ 3“ ersetzt.
8. In dem neuen § 6 wird Abs. 3 gestrichen

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Le er, den 13. Dezember 2005

Das Moderamen der Gesamtsynode

Schmidt

Duin

**Kirchengesetz
vom 17. November 2005
zur Änderung des Kirchengesetzes
über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs-
und Prüfungswesen
in der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
(Haushaltsordnung)
vom 28. November 1975
in der Fassung vom 15. November 2001**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Haushaltsordnung) vom 28. November 1975 in der Fassung vom 15. November 2001 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 32) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In der Überschrift werden die Worte „in Nordwestdeutschland“ durch den Zusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ ersetzt.

2. Im Inhaltsverzeichnis unter Abschnitt VIII werden in der Überschrift zu § 78 die Worte „in Nordwestdeutschland“ durch den Zusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ ersetzt.

3. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Dieses Kirchengesetz gilt für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), ihre Kirchengemeinden, Synodalverbände, Werke und Einrichtungen, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.“

4. In § 7 Abs. 5 wird hinter dem Wort „gelegt“ das Komma durch einen Punkt ersetzt. Der 2. Halbsatz wird gestrichen.

5. In § 8 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Wird der Haushaltsplan in einen Verwaltungs- und einen Vermögensteil getrennt (§ 7 Abs. 2), ist jeder Teil für sich auszugleichen.

(2) Ausnahmen sind ausschließlich für den gesamtkirchlichen Haushalt zulässig, wenn überragende gesamtkirchliche Interessen dies zwingend erfordern und im Folgejahr ein ausgeglichener Haushalt zu erwarten ist.“

6. In § 10 Abs. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Zum Vergleich der Haushaltsansätze sollen die Haushaltsansätze des aktuellen Haushaltsjahres sowie die Haushaltsansätze und Ergebnisse der Jahresrechnung des vorangegangenen Haushaltsjahres angegeben werden.“

7. In § 18 werden die Worte „in Nordwestdeutschland“ durch den Zusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ und das Wort „Bezirkkirchenverbände“ durch das Wort „Synodalverbände“ ersetzt.

8. In § 34 Abs. 4 und § 80 Nr. 18 wird das Wort „Bezirkkirchenverbände“ durch das Wort „Synodalverbände“ ersetzt.

9. In § 34 Abs. 4 wird das Wort „Bezirkkirchenräte“ durch das Wort „Moderamina der Synoden“ ersetzt.

10. In § 34 Abs. 4, § 53 Abs. 2 Satz 1, § 54 Abs. 1, § 66 Absatz 2 Satz 2 und § 71 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Landeskirchenrat“ durch die Worte „Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.
11. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird hinter dem ersten Komma das Wort „die“ durch das Wort „welche“ und hinter dem zweiten Komma die Worte „sollen nach Möglichkeit beifügt werden“ durch die Worte „sind beizufügen“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:
- „(2) Rechnerische Prüfungen und Feststellungen der sachlichen Richtigkeit einer Kassenanordnung dürfen nicht von der Person durchgeführt werden, welche die Kassenanordnung erteilt.“
- Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.
- c) Der neue Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Anordnungsbefugt ist für Gemeinden, soweit der Kirchenrat kein anderes Mitglied bestimmt hat, der Vorsitzende des Kirchenrates, für Synodalverbände, sofern das Moderamen der Synode kein anderes Mitglied bestimmt hat, der Präses des Synodalverbandes. Für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) sind die beamteten Mitglieder des Moderamens der Gesamtsynode anordnungsbefugt. Durch Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode können weitere Anordnungsbefugte bestimmt werden.“
12. § 48 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Werden die Überweisungen im automatisierten Verfahren abgewickelt, sind die einzelnen Zahlungen in einer Liste zusammenzustellen. Die Übereinstimmung der Liste mit den Kassenanordnungen oder Kassenbelegen ist zu bescheinigen. Aus den Kassenanordnungen oder Kassenbelegen muss die Verbindung zur Liste hervorgehen.“
13. In § 50 wird Abs. 3 aufgehoben.
14. § 51 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Anstelle des Ausdrucks können auch Mikrokopien oder elektronische Kopien der für die Sachbuchung gespeicherten Daten aufbewahrt werden, wenn die Übereinstimmung mit den Ursprungsdaten sowie die Lesbarkeit während der Aufbewahrungsfrist nach § 61 Absatz 1 gesichert ist.“
15. In § 54 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:
- „(6) Sollen die Bücher mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage geführt werden, ist dies nur unter Verwendung eines geprüften und von der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für diesen Zweck anerkannten Computerprogramms zulässig. Computerprogramme müssen die Führung der Bücher entsprechend den Vorgaben der Absätze 2 bis 4 gewährleisten, um anerkannt zu werden. Die Anerkennung erfolgt durch Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode“.
16. In § 57 Abs. 1 erhält Satz 2 die folgende Fassung:
- „Die Ergebnisse sind nachzuweisen und schriftlich anzuerkennen.“
17. § 58 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:
- „(2) Auf den Zwischenabschluss kann verzichtet werden, wenn die zeitliche und sachliche Buchung in einem Arbeitsgang mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage und eines Computerprogramms gemäß § 54 Absatz 6 vorgenommen werden.“
18. § 61 Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:
- „(1) Die Jahresrechnungen sind, bei Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen in ausgedruckter Form, dauernd, sonstige Bücher und Belege mindestens zehn Jahre, geordnet aufzubewahren. Die Frist läuft vom Tage der Entlastung an.
- (2) Anstelle der Bücher und Belege könne auch Mikrokopien oder elektronische Kopien der Bücher und Belege aufbewahrt werden, wenn die Übereinstimmung mit den Urschriften sowie die Lesbarkeit wäh-

- rend der Aufbewahrungsfrist gesichert sind.“
19. In § 63 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„§ 27 Abs. 4 der Kirchenverfassung bleibt unberührt.“
20. In § 68 Abs. 3 Satz 1 wird das Zitat „§ 40 Abs. 5“ durch das Zitat „§ 40 Abs. 6“ ersetzt.
21. In § 69 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Bezirkkirchenverbände der Bezirkkirchenrat“ durch die Worte „Synodalverbände das Moderamen der Synode“ ersetzt.
22. In § 71 Abs. 1 Buchst. c) werden die Worte „auch hinsichtlich der Programmierung und des Ablaufs von maschinellen Rechenvorgängen“ gestrichen.
23. § 73 Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
„(3) Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.
(4) In jedem Kalenderjahr findet durch die
1. ehrenamtliche Rechnungsprüfung eine regelmäßige Kassenprüfung – zusammen mit der Prüfung der Jahresrechnung – statt. Zusätzlich soll eine unvermutete Kassenprüfung durchgeführt werden.
2. Rechnungsprüfung der Evangelisch-reformierten Kirche eine regelmäßige Kassenprüfung zusammen mit der Prüfung der Jahresrechnung statt. Bei Rentämtern ist zudem regelmäßig auch eine unvermutete Kassenprüfung durchzuführen.“
24. In § 74 Abs. 1 sind hinter dem Wort „Rechnungsprüfungen“ die Worte „nach dem Jahresabschluss“ einzufügen.
25. In § 75 Abs. 3 werden hinter dem Wort „entsprechend“ die Worte „bei gesondert durchgeführten Ordnungsprüfungen“ angefügt.
26. § 77 wird wie folgt geändert:
Abs. 1 erhält ab Satz 2 die folgende Fassung:
„Der Kirchenrat kann einen Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde oder die Rechnungsprüfung der Evangelisch-reformierten Kirche mit den Prüfungen

beauftragen. Wird ein Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde beauftragt, so hat dieser die Rechnungsprüfung der Evangelisch-reformierten Kirche oder eine Person, die hauptberuflich im Prüfungswesen tätig ist oder war (z.B. vereidigte Wirtschaftsprüfer, Revisoren von Sparkassen etc.), an seinen Prüfungen zu beteiligen; dies gilt nicht, wenn ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde hauptberuflich im Prüfungswesen tätig ist oder war. Die Aufsichtszuständigkeit des Moderamens der Synode nach § 60 Abs. 1 Nr. 7 der Kirchenverfassung und die Genehmigungszuständigkeit des Kirchenamtes nach § 74 Abs. 1 Nr. 8 der Kirchenverfassung bleiben unberührt.“

Abs. 2 erhält ab Satz 2 die folgende Fassung:

„Das Moderamen der Synode kann einen Rechnungsprüfungsausschuss der Synode oder die Rechnungsprüfung der Evangelisch-reformierten Kirche mit den Prüfungen beauftragen. Wird ein Rechnungsprüfungsausschuss der Synode beauftragt, so hat dieser die Rechnungsprüfung der Evangelisch-reformierten Kirche oder eine Person, die hauptberuflich im Prüfungswesen tätig ist oder war (z.B. vereidigte Wirtschaftsprüfer, Revisoren von Sparkassen etc.), an seinen Prüfungen zu beteiligen; dies gilt nicht, wenn ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses der Synode selbst hauptberuflich im Prüfungswesen tätig ist oder war. Die Genehmigungszuständigkeit des Kirchenamtes nach § 74 Abs. 1 Nr. 8 der Kirchenverfassung bleibt unberührt.“

In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Die Verwaltungsstelle“ durch die Worte „Das Kirchenamt“ ersetzt.

27. In der Überschrift und dem Wortlaut des § 78 werden die Worte „in Nordwestdeutschland“ durch den Zusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ und das Wort „Prüfungsstelle“ durch das Wort „Rechnungsprüfung“ ersetzt.
28. § 79 wird wie folgt geändert:
a) Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Ergeben die vor der Entlastung durchgeführten Prüfungen keine Beanstandungen oder sind die Beanstandungen ausgeräumt, ist das Prüfungsverfahren durch Erteilen der Ent-

lastungsempfehlung abzuschließen. Die Entlastungsempfehlung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.“

b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Mit der Genehmigung nach § 74 Abs. 1 Nr. 8 der Kirchenverfassung wird das Rechnungsjahr abgeschlossen.“

29. In § 80 ist unter Nr. 19 als Überschrift das Wort „Haushaltsgesetz“ einzufügen, und das Wort „Landeskirchenkasse“ durch das Wort „Gesamtsynodalkasse“ zu ersetzen.

30. § 82 erhält die folgende Fassung:

„Das Moderamen der Gesamtsynode wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und Ausführungsbestimmungen zu erlassen.“

Artikel und Pronomen werden den geänderten Worten grammatikalisch angepasst.

Artikel II

Das Moderamen der Gesamtsynode wird ermächtigt, das Kirchengesetz in seiner nunmehr geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt neu bekannt zu machen.

Artikel III

Dieses Kirchengesetz tritt am 01.01.2006 in Kraft.

L e e r, den 13. Dezember 2005

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

D u i n

**Kirchengesetz
über das Pfarrvermögen
in der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
in der Fassung vom
17. November 2005**

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Pfarrvermögen wird nach den Vorschriften der Kirchenverfassung und aufgrund

von § 74 Abs. 1 Nr. 8 der Kirchenverfassung erlassenen Anordnungen des Moderamens der Gesamtsynode von der Kirchengemeinde verwaltet. Die Kirchengemeinde kann die Verwaltung auf andere vom Moderamen der Gesamtsynode als geeignet anerkannte Stellen übertragen.

§ 2

Die Erträge des Pfarrvermögens sind in der Pfarrkasse einzunehmen. Zu den Erträgen gehören auch Lastenbeiträge, nicht jedoch die Pachthebegebühren. Pfarrhäuser gehören grundsätzlich zum Pfarrvermögen.

§ 2 a

(1) Die Kirchengemeinde als Dienstwohnungsgeberin erhält in monatlichen Abständen die von den Dienstbezügen der Pfarrer und Pfarrerrinnen einbehaltene Schönheitsreparaturpauschale (§ 16 Abs. 2 der Dienstwohnungsvorschriften). Diese wird durch das Moderamen der Gesamtsynode festgesetzt.

(2) Einkünfte aus der Schönheitsreparaturpauschale sind von der Kirchengemeinde in der Kirchenkasse (Baukasse) zweckgebunden zu vereinnahmen. Die Zweckbindung ist durch Haushaltsvermerk auszuweisen.

(3) Überschüsse (§ 80 Nr. 38 der Haushaltsordnung) aus der Schönheitsreparaturpauschale, die nicht auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden, sind einer Sonderrücklage (§ 72 Absatz 3 der Haushaltsordnung) zuzuführen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für andere kirchliche Körperschaften entsprechend.

(5) § 5 gilt nicht für Einkünfte aus der Schönheitsreparaturpauschale.

§ 2 b

Unbeschadet von § 2 sind folgende Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Verwendung der Erträge aus dem Pfarrvermögen zulässig.

a) Beim Verkauf von Immobilien und Grundstücken, die der Pfarrkasse zuzurechnen sind, darf die antragstellende Kirchengemeinde 10 % des Verkaufspreises der Haushaltsrücklage der Kirchenkasse zur freien Verfügung zuführen, sofern mindestens der im Wertgutachten des Kirchenamtes ermittelte Wert erzielt wird. Beim Verkauf unter Wert wird der Differenzbetrag von dem 10 %igen Anteil der Kirchengemeinde in Abzug gebracht.

- b) Soweit durch die Nutzung von Pfarrland über die ortsübliche Miete bzw. Pacht hinaus Einnahmen erwirtschaftet werden, darf die antragstellende Kirchengemeinde 20 % der zusätzlich erzielten Einkünfte der Haushaltsrücklage der Kirchenkasse zur freien Verwendung zuführen.

§ 3

Die Kosten der Verwaltung des Pfarrvermögens trägt die Kirchenkasse der Gemeinde. Die Kirchenkasse (Baukasse) trägt auch die Kosten für die bauliche Unterhaltung von Gebäuden.

§ 4

Lasten und Abgaben, die auf dem Pfarrvermögen ruhen, etwaige Zinsen sowie die Kosten für die Unterhaltung von Konten, sind aus der Pfarrkasse zu zahlen. Soweit diese Lasten und Abgaben sowie erforderliche Kosten, z.B. Wassergeld, für besetzte Pfarrhäuser zu leisten sind, sind sie aus der Kirchenkasse zu zahlen.

§ 5

Alle verfügbaren Einkünfte aus dem Pfarrvermögen sind spätestens bis zum 31. Januar des auf das Einnahmejahr folgenden Jahres an die Gesamtpfarrkasse abzuführen.

§ 6

Reise- und Fuhrkosten sowie sonstige Ausgaben dürfen aus der Pfarrkasse nicht gezahlt werden.

§ 7

Das Kirchengesetz über das Pfarrvermögen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 1997 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 17 S. 98) wird hiermit aufgehoben.

§ 8

Dieses Kirchengesetz tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

L e e r, den 13. Dezember 2005

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

D u i n

Kirchengesetz vom 17. November 2005 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Gemeinsame Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (GVwGG) vom 14. November 2002

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz über die Gemeinsame Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (GVwGG) vom 14. November 2002 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 78) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. In § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 8 werden jeweils die Worte „Evangelische Kirche der Union (EKU)“ durch die Worte „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK)“ ersetzt.
2. In den §§ 44 Abs. 1 und 2, 45 Abs. 2, 47 Abs. 1 und 56 wird das Wort „EKU“ durch das Wort „UEK“ ersetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 01.01.2006 in Kraft.

L e e r, den 13. Dezember 2005

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

D u i n

Haushaltsgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirche in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Haushaltsjahr 2006 (01.01.2006 – 31.12.2006) vom 18. November 2005

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Abs. 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Haushaltsordnung) vom 28. November 1975 (Ge-

setz- und Verordnungsblatt Bd. 14 S. 160) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1
Haushaltsplan**

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Rechnungsjahr 2006 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

Einnahme: 28.189.520,00 €
Ausgabe: 28.760.520,00 €

Darin enthalten:

Einzelplan 21
„Gesamtpfarrkasse“
Einnahme: 4.055.365,00 €
Ausgabe: 8.505.000,00 €

Einzelplan 32
„Landeskirchliche Jugendarbeit“
Einnahme: 66.295,00 €
Ausgabe: 214.685,00 €

(2) Die Ansätze in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

**§ 2
Haushaltsvermerke**

(1) Die im Haushaltsplan mit „GD“ versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen und des Unterabschnitts gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum Haushaltsplan 2006.

(2) Bei den mit „ED“ versehenen Titeln berechneten Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage „Haushaltsvermerke“ zum Haushaltsplan 2006 wird verwiesen.

(3) Bei den mit „UE“ gekennzeichneten Titeln können nicht verbrauchte Mittel in das nächste Jahr übertragen werden.

**§ 3
Mehreinnahmen, Minderausgaben**

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) sind am Ende des Rechnungsjahres über Titel 00.8111.00.9111 der Allgemeinen Haushaltsrücklage zuzuführen, soweit nicht durch Nachtragshaushalt anderes bestimmt wird.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht den allgemeinen Haushaltsrücklagen zuzuführen. Die Mehreinnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

**§ 4
Kassenkredite**

Im Rechnungsjahr 2006 dürfen Kassenkredite in Höhe bis zu insgesamt 2.550.000,00 € aufgenommen werden.

**§ 5
Bürgschaften**

Bürgschaften gemäß § 16 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche können bis zu einer Gesamthöhe von 250.000,00 € übernommen werden.

L e e r, den 13. Dezember 2005

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

D u i n

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2006:

**Zusammenstellung der Einzelpläne 2006
-Evangelisch-reformierte Kirche-**

Einzelplan	Einnahmen	Ausgaben		Überschuss oder Zuschussbedarf
0100 Gesamtsynode	0	88.400	-	88.400
0200 Kirchenamt	670.600	2.151.300	-	1.480.700
1100 Ausbildung kirchlicher Dienst	5.000	165.000	-	160.000
2100 Gesamtpfarrkasse	4.055.365	8.505.000	-	4.449.635
2200 Versorgung	5.317.860	8.103.500	-	2.785.640

3100 Kirchenmusikalische Arbeit	0	173.180	-	173.180
3200 Jugendarbeit	66.295	214.685	-	148.390
3300 Baccumer Mühle	0	0	-	0
6100 Publizistik	66.000	214.995	-	148.995
6200 Öffentlichkeitsarbeit	0	71.000	-	71.000
6300 Frauenarbeit	1.000	82.015	-	81.015
6400 Gesamtkirchliche Aufgaben	31.500	2.775.790	-	2.744.290
6500 Kostenbet. Gesamtkirche	0	1.472.105	-	1.472.105
8100 Vermögensverwaltung	145.900	47.550	-	98.350
9100 Finanzverwaltung	17.830.000	4.696.000	-	13.134.000
9600 Schulden	0	0	-	0
Summe	28.189.520	28.760.520	-	571.000

**Haushaltsgesetz des Diakonischen Werkes
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
für das Haushaltsjahr 2006
(01.01.2006 – 31.12.2006)
vom 18. November 2005**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Abs. 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Haushaltsordnung) vom 28. November 1975 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 14. S. 160) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Haushaltsplan des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Rechnungsjahr 2006 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

Einnahme: 1.339.375,00 €
Ausgabe: 1.339.375,00 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

§ 2

Haushaltsvermerke

(1) Die im Haushaltsplan mit „GD“ versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum jeweiligen Haushaltsplan 2006.

(2) Bei den mit „ED“ versehenen Titel berechtigten Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage „Haushaltsvermerke“ zum jeweiligen Haushaltsplan 2006 wird verwiesen.

§ 3

Mehreinnahmen, Minderausgaben

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche werden über Titel 00.4110.00.9110 der Allgemeinen Rücklage des Diakonischen Werkes zugeführt.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht der Allgemeinen Haushaltsrücklage zuzuführen. Die Mehreinnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

§ 4

Familienferienstätte Blinkfüer

Die Familienferienstätte wird gemäß § 53 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Haushaltsordnung) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet. Die Buchhaltung erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Für die Familienferienstätte ist ein Wirtschaftsplan für 2006 aufgestellt und als Anlage dem Haushaltsplan beigefügt.

L e e r, den 13. Dezember 2005

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

D u i n

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2006

**Zusammenstellung der Einzelpläne 2006
- Diakonisches Werk -**

Einzelplan	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss oder Zuschussbedarf
4100 Diakonisches Werk	1.337.375	1.337.375	0
4110 Rücklage Diakonisches Werk	2.000	2.000	0
Summe	1.339.375	1.339.375	0

**Jahresrechnung 2004
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)**

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen und die Titelüberschreitungen des Rechnungsjahres 2004 genehmigt wurden, hat die Gesamtsynode gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung die vom Kirchenamt gelegte Jahresrechnung der Gesamtsynodalkasse einschließlich der Gesamtpfarrkasse für das Rechnungsjahr 2004 festgestellt und die Entlastung des Kirchenamtes beschlossen.

L e e r, den 13. Dezember 2005

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

D u i n

**Jahresrechnung 2004
des Diakonischen Werkes
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)**

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen und die Titelüberschreitungen des Rechnungsjahres 2004 genehmigt wurden, hat die Gesamtsynode gem. § 69 Abs. 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung die vom Diakonischen Werk gelegte Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2004 festgestellt und die Entlastung des Diakoniewausschusses beschlossen.

L e e r, den 13. Dezember 2005

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

D u i n

**Anteile
der Kirchengemeinden
und Synodalverbände an der
Landeskirchensteuer 2006**

Gemäß § 3 Abs. 2 der Zuweisungsordnung in der Fassung vom 16. November 2001 wird beschlossen:

Die Zuweisung für das Haushaltsjahr 2006 wird gem. der Zuweisungsordnung mit den Steigerungssätzen des Jahres 2005 berechnet.

Die Steigerungssätze für den Grundbetrag der Zuweisungen an die Kirchengemeinden und die Synodalverbände werden für das Rechnungsjahr 2006 für die in § 1 Nrn. 1, 2 a, 2 b, 3 bis 5 und 8 sowie die in § 2 Nrn. 1 bis 3 der Zuweisungsordnung genannten Zuweisungstatbestände auf 278 % und für die in § 1 Nr. 2 c genannten Tatbestände auf 258 % festgesetzt.

Aus der Summe der Zuweisungen gem. § 1 der Zuweisungsordnung ergibt sich die Bruttozuweisung für die Kirchengemeinden und aus der Summe der Zuweisungen gem. § 2 der Zuweisungsordnung ergibt sich die Bruttozuweisung für die Synodalverbände. Die Bruttozuweisung beinhaltet die aus der Anwendung der Steigerungssätze resultierenden Beträge.

Der gesamte Bruttozuweisungsbetrag aus § 1 und § 2 der Zuweisungsordnung wird bei allen Kirchengemeinden und Synodalverbänden für das Haushaltsjahr 2006 um 20 % gekürzt.

Auf den gekürzten Betrag erfolgt die Anrechnung der Nettoeinkünfte gem. § 4 der Zuweisungsordnung. Für die Berechnung der Nettoeinkünfte gem. § 4 der Zuweisungsordnung werden die Einkünfte des Rechnungsjahres 2004 bzw. 2003 zugrunde gelegt. Einzelheiten wurden im Rundschreiben Nr. 7/2005 vom 28.09.2005 bekannt gegeben.

Der gekürzte Betrag ist darüber hinaus Grundlage für die Berechnung der Rentamtsbeiträge gem. § 5 der Zuweisungsordnung.

Le er, den 13. Dezember 2005

Das Moderamen der Gesamtsynode

Schmidt

Duin

**Beschluss
vom 30. August / 5. September 2005
zur Änderung des Kirchenvertrages
zwischen der
Lippischen Landeskirche
und der
Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
über eine Gemeinsame Kirchliche
Verwaltungsgerichtsbarkeit
vom 18. Dezember 1980 / 14. Januar 1981**

Der Lippische Landeskirchenrat hat am 30. August 2005 und das Moderamen der Gesamtsynode hat am 5. September 2005 die folgende Änderung des Kirchenvertrages über eine Gemeinsame Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 8. Dezember 1980 / 14. Januar 1981 beschlossen:

§ 1

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Kirchenvertrag
zwischen
der Lippischen Landeskirche
und der
Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
über eine Gemeinsame Kirchliche
Verwaltungsgerichtsbarkeit
vom 8. Dezember 1980 / 14. Januar 1981
in der Fassung vom
30. August/5. September 2005“

2. Die Eingangsformel wird wie folgt neu gefasst:

„Die Lippische Landeskirche, vertreten durch den Lippischen Landeskirchenrat, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold,

und

die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), vertreten durch das Moderamen der Gesamtsynode, Saarstraße 6, 26789 Leer

schließen über die gemeinsame Regelung des innerkirchlichen Rechtsschutzes folgenden Kirchenvertrag:“

3. In § 1 wird Absatz 2 gestrichen. Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.

§ 2

1. Die beiden Kirchen werden diese Änderung des Kirchenvertrages in ihren Gesetz- und Verordnungsblättern veröffentlichen.
2. Diese Kirchenvertragsänderung wird in zwei Stücken gefertigt, jede Kirche erhält eine Ausfertigung.

§ 3

Diese Änderung des Kirchenvertrages tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Detmold, den 30. August 2005

Für die Lippische Landeskirche:

Lippischer Landeskirchenrat

Noltensmeier

Böttcher

Dr. Schilberg

Tübler

Machentanz

Brand

Koch

Le er, den 5. September 2005

Für die Evangelisch-reformierte Kirche:

Das Moderamen der Gesamtsynode

Schmidt

Duin

Trompeter

**Mitglieder der III. Gesamtsynode
(2001 – 2007)**

Das im Gesetz und Verordnungsblatt (Bd. 18 S. 11, 43, 66, 134, 146, 280 und 341) veröffentlichte Verzeichnis ist wie folgt zu ändern:

Ausgeschieden sind

lfd. Nr. 19 (Ersatzmitglied)
Pastor
Andreas Olbrich
Ahornstraße 6
26831 Bunde

lfd. Nr. 54 (Mitglied)
Pfarrer
Dr. Hans-Jürgen Sievers
Verlängerte Schwedenstraße 119
04466 Lindenthal

Der Legitimationsausschuss der III. Gesamtsynode hat folgende Nachwahl bestätigt:

lfd. Nr. 19 (Ersatzmitglied)
Pastor
Bernd-Heiko Rademaker
Bahnhofstraße 3
26831 Bunde

lfd. Nr. 54 (Mitglied)
Pastor
Heinz-Ulrich Schüür
Heidehofstraße 17
70184 Stuttgart

Datenschutzbeauftragter

Als Datenschutzbeauftragter der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) wurde Herr Roland Jürgensmeier, H a n n o v e r, gewählt und vom Moderamen der Gesamtsynode bestellt.

Urkunde über die Aufhebung der gemeinsamen Pfarrstelle für die Evangelisch-reformierte Kirche zu Leipzig und die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Chemnitz-Zwickau mit Sitz in Chemnitz

Aufhebung des Beschlusses vom 10. Oktober 1994 über die Errichtung einer gemeinsamen Pfarrstelle für die Evangelisch-reformierte Kirche zu Leipzig und die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Chemnitz-Zwickau mit Sitz in Chemnitz

Das Moderamen der Gesamtsynode hat aufgrund § 7 Absatz 3 der Kirchenverfassung, nach Anhörung der Beteiligten und der Synode des Synodalverbandes XI (Evangelisch-reformierte Kirche in Bayern), beschlossen:

§ 1

Der Beschluss vom 10. Oktober 1994 über die Errichtung einer gemeinsamen Pfarrstelle für die Evangelisch-reformierte Kirche zu Leipzig und der Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Chemnitz-Zwickau (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 16 S. 216) wird aufgehoben.

§ 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Dezember 2005 in Kraft.

L e e r, den 16. November 2005

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

Urkunde über die Errichtung einer halben Pfarrstelle für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Chemnitz-Zwickau mit Sitz in Chemnitz

Das Moderamen der Gesamtsynode hat aufgrund von § 7 Abs. 2 der Kirchenverfassung nach Anhörung der Beteiligten und nach Zustimmung der Synode des Synodalverbandes XI (Ev.-ref. Kirche in Bayern) beschlossen:

§ 1

Für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Chemnitz-Zwickau wird eine halbe Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Als Sitz der Pfarrstelle wird Chemnitz bestimmt.

§ 3

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 01. Dezember 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufhebung der gemeinsamen Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirche zu Leipzig und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Chemnitz-Zwickau in Kraft.

L e e r, den 16. November 2005

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

Urkunde über die Errichtung von drei gemeinsamen Pfarrstellen für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Bunde, für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Ditzumerverlaa, für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Landschaftspolder

und für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Wymeer mit Sitz in Bunde, mit Sitz in Ditzumerverlaat, und mit Sitz in Wymeer

Das Moderamen der Gesamtsynode hat aufgrund von § 7 Abs. 2 der Kirchenverfassung nach Anhörung der Beteiligten und nach Zustimmung der Synode des Synodalverbandes Rheiderland beschlossen:

§ 1

Für die Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Bunde, Ditzumerverlaat, Landschaftspolder und Wymeer werden unter Wahrung der Selbständigkeit der Kirchengemeinden drei gemeinsame Pfarrstellen errichtet.

§ 2

- a) Eine der drei Pfarrstellen hat ihren Sitz in Bunde.
- b) Eine der drei Pfarrstellen hat ihren Sitz in Ditzumerverlaat.
- c) Eine der drei Pfarrstellen hat ihren Sitz in Wymeer.

§ 3

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufhebung der beiden Pfarrstellen der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bunde, der gemeinsamen Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Ditzumerverlaat und Landschaftspolder und der Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Wymeer in Kraft.

L e e r, den 13. Dezember 2005

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen

Die vakante Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde M ü n c h e n I wird – unter Beachtung der von der Gesamtsynode verabschiedeten Vorgaben zur allgemeinen Neuordnung der pastoralen Begleitung und Versorgung der Gemeinden – zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen hat.

Bewerberinnen und Bewerber können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenamt einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat in Verbindung treten wollen.

Personalnachrichten

Gemäß § 47 Absatz 2 der Kirchenverfassung wurde die vakante Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirche zu L e i p z i g zum 01. Dezember 2005 mit Pastorin Elke B u c k s c h besetzt.

Gemäß § 47 Absatz 2 der Kirchenverfassung wurde die vakante Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde S t u t t g a r t zum 01. Oktober 2005 mit Pastor Heinz-Ulrich S c h ü r besetzt.

Gemäß § 47 Absatz 2 der Kirchenverfassung wurde die mit Wirkung vom 01. Dezember 2005 neuerrichtete halbe Pfarrstelle in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde C h e m n i t z – Z w i c k a u mit Sitz in Chemnitz mit Pastor Thoralf S p i e s s besetzt.

Gemäß § 47 Absatz 2 der Kirchenverfassung wurde die mit Wirkung vom 1. Januar 2006 neuerrichtete gemeinsame Pfarrstelle für die Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden B u n d e, D i t z u m e r v e r l a a t, L a n d - s c h a f t s p o l d e r und W y m e e r mit Sitz in Bunde mit Pastor Bernd Heiko R a d e - m a k e r besetzt.

Gemäß § 47 Absatz 2 der Kirchenverfassung wurde die mit Wirkung vom 1. Januar 2006 neuerrichtete gemeinsame Pfarrstelle für die Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden B u n d e, D i t z u m e r v e r l a a t, L a n d - s c h a f t s p o l d e r und W y m e e r mit Sitz in Ditzumerverlaat mit Pastor Jürgen v a n W i e r e n besetzt.

Gemäß § 47 Absatz 2 der Kirchenverfassung wurde die mit Wirkung vom 1. Januar 2006 neuerrichtete gemeinsame Pfarrstelle für die Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden B u n d e, D i t z u m e r v e r l a a t, L a n d - s c h a f t s p o l d e r und W y m e e r mit Sitz in Wymeer Pastor Gerfried O l t h u i s besetzt.

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde G i l d e h a u s wurde eingeführt:

Pastor
Gerhard K o r t m a n n
am 11. Dezember 2005
in Gildehaus

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde N e u e n - h a u s wurde eingeführt:

Pastor
Jörg V o g e t
am 27. November 2005
in Neuenhaus

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde S c h ü t t o r f wurde eingeführt:

Pastorin
Frauke L a a s e r
am 4. Dezember 2005
in Schüttorf

In der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde N ü r n b e r g wurde ordiniert

Pastorin
Stefania S c h e r f f i g
am 9. Oktober 2005
in Nürnberg

Frau Scherffig ist als katechetische Lehrkraft in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Erlangen und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Nürnberg tätig.

Gemäß § 6 des Kirchengesetzes über den Dienst der ehrenamtlichen Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen wurde zum 31. Oktober 2005 entpflichtet:

Hannelore N a g e l,
Osnabrück

Gemäß § 60 des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerinnen wurde auf eigenen Antrag zum 30. November 2005 entpflichtet:

Pastor im Ehrenamt
Jan Lüken S c h m i d
Groothusen

